

AZ: sse-5760/25

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die An- und Abmeldung eines Smartmeters bei der Netzbetreiberin durch die wettbewerbliche Messstellenbetreiberin.

Der Beschwerdeführer beauftragte die Beschwerdegegnerin, eine wettbewerbliche Messstellenbetreiberin, im Frühjahr 2024 mit dem Einbau eines intelligenten Messsystems (iMSys), um einen dynamischen Stromtarif bei seiner Lieferantin nutzen zu können. Die Beschwerdegegnerin installierte das iMSys mit der Zählernummer ...663 am 03.04.2024. Der Beschwerdeführer verlangte erfolglos von der Beschwerdegegnerin, das Messsystem bei der zuständigen Netzbetreiberin anzumelden und die Messdaten an die Lieferantin zu übermitteln.

Am 02.05.2025 hat der Beschwerdeführer einen entsprechenden Schlichtungsantrag gestellt.

Die Netzbetreiberin hat am 03.12.2025 mitgeteilt, sie habe nunmehr die Anmeldebestätigung an die Messstellenbetreiberin übersandt. Die Stromlieferantin hat die Schlichtungsstelle daraufhin am 12.12.2025 darüber in Kenntnis gesetzt, dass ihr noch immer die korrekte Bilanzierungsmethode fehle, die die Netzbetreiberin ihr übermitteln müsse. Die Messstellenbetreiberin hat den Wechselwunsch des Beschwerdeführers dahingehend beantwortet, dass die Netzbetreiberin ihr über die Marktkommunikation mitteilen müsse, dass die Lieferstelle wieder in den Messstellenbetrieb der Netzbetreiberin als grundzuständiger Messstellenbetreiberin übernommen werden solle.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Lieferantin könne nicht in dem gewünschten Tarif abrechnen, weil der Zähler nicht vollständig bei der Netzbetreiberin registriert sei. Den dynamischen Stromtarif habe die Lieferantin dann im Oktober 2024 sogar gekündigt. Dieser Tarif sei aber der einzige Grund gewesen, aus dem er überhaupt den Einbau des Smartmeters veranlasst habe. Er habe daraufhin seinerseits Ende Oktober 2024 den Messstellenbetriebsvertrag mit der Beschwerdegegnerin gekündigt. Die Beschwerdegegnerin und die Netzbetreiberin verweigerten die Zusammenarbeit. Die Netzbetreiberin habe es unter Hinweis auf die Verantwortlichkeit der Beschwerdegegnerin abgelehnt, einen neuen Zähler einzubauen.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin und der Netzbetreiberin sinngemäß, der Lieferantin die notwendigen Abrechnungsinformationen zur Verfügung zu stellen und den Wechsel des Messstellenbetreibers zurück zur Netzbetreiberin zu ermöglichen.

Die Netzbetreiberin stellt keinen konkreten Antrag.

Die Beschwerdegegnerin hält eine Mitwirkung der Netzbetreiberin für die Umsetzung des Betreiberwechsels für unumgänglich.

Sie habe sich mit einer E-Mail an die Netzbetreiberin gewandt, um abzustimmen, wie hier weiter vorgegangen werden solle.

Die Lieferantin teilt mit, sie könne die Belieferung des Beschwerdeführers abrechnen, sobald ihr seitens der Netzbetreiberin statt der SLS-Bilanzierung (LP) eine LGZ-Bilanzierung (Lastgangbilanzierungsmethode) bestätigt worden sei.

Die Netzbetreiberin hat auf mehrfache Nachfrage der Schlichtungsstelle keine weitere Stellungnahme abgegeben.

II.

Der Schlichtungsantrag ist begründet.

Nach derzeitigem Sachstand muss die Netzbetreiberin der Stromlieferantin noch die Lastgangbilanzierung mitteilen bzw. bestätigen. Die Verpflichtung zu dieser Mitwirkung dürfte sich aus dem zwischen der Netzbetreiberin und der Messstellenbetreiberin geschlossenen Messstellenrahmenvertrag ergeben.

Die Beschwerdegegnerin und die Netzbetreiberin sollten jetzt bilateral klären, wie der Wunsch des Beschwerdeführers, den Messstellenbetrieb wieder auf die grundzuständige Messstellenbetreiberin zu übertragen, schnellstmöglich umgesetzt werden kann.

Nach § 14 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) ist Voraussetzung für den Wechsel des Messstellenbetreibers, dass der Beschwerdeführer seiner bisherigen Messstellenbetreiberin seine Absicht, nach § 5 Abs. 1 Satz 1 MsbG einen anderen Messstellenbetreiber mit dem Messstellenbetrieb zu beauftragen, mitgeteilt hat. Dies hat der Beschwerdeführer bereits getan. Sollten der Beschwerdegegnerin noch Pflichtangaben nach § 14 Abs. 1 Satz 2 MsbG fehlen, könnte sie diese beim Beschwerdeführer erfragen. Nach § 14 Abs. 2 MsbG sind die beteiligten Unternehmen verpflichtet, die von der Bundesnetzagentur zur Abwicklung des Wechsels des Messstellenbetreibers festgelegten Verfahren und Formate zu nutzen. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer mitgeteilt, sie warte noch auf eine entsprechende elektronische Anfrage der Netzbetreiberin. Diese Mitwirkungshandlung sollte die Netzbetreiberin jetzt – falls noch nicht geschehen – unverzüglich vornehmen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Netzbetreiberin übermittelt der Lieferantin unverzüglich die notwendigen Parameter für die Lastgangbilanzierung.
2. Die Netzbetreiberin übermittelt der Beschwerdegegnerin unverzüglich in den dafür vorgesehenen Datenaustauschformaten ihre Bereitschaft, den Messstellenbetrieb für die Lieferstelle des Beschwerdeführers schnellstmöglich wieder zu übernehmen.
3. Die Lieferantin erstellt die Verbrauchsabrechnungen, sobald sie von der Netzbetreiberin die notwendigen Bilanzierungsdaten erhalten hat.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 06.03.2026



Sonja Stempel
stellv. Ombudsfrau